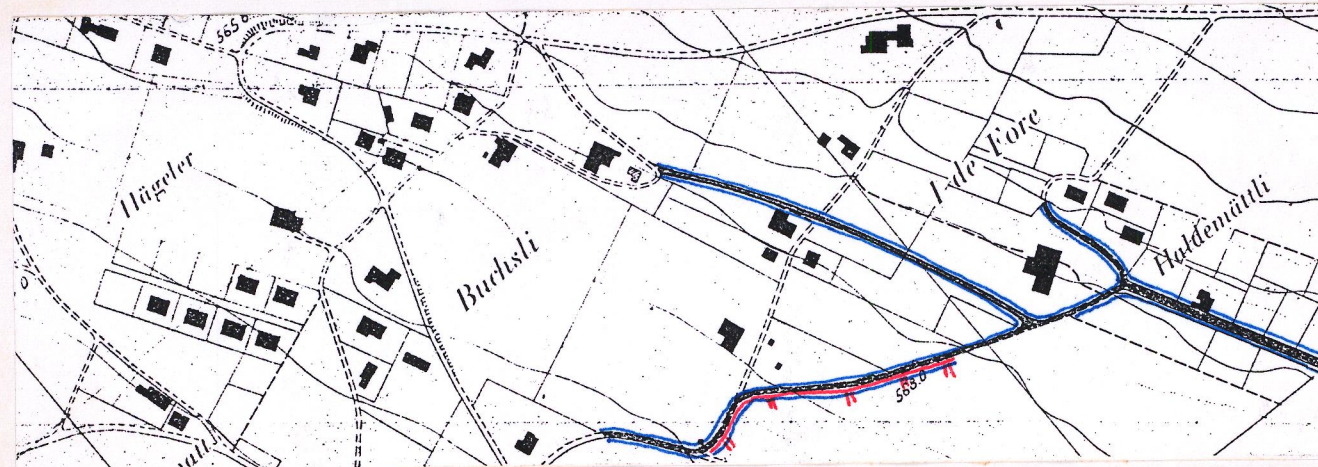


Erschliessungsplan
Aenderung 98

Ausschnitt des rechtsgültigen Erschliessungsplanes vom 30.05.1978

Situationsplan 1 : 500

Übersichtsskizze 1:5'000



Verfasser: Marcel Erni Dipl. Arch.+Planer HTL/NDS
Plannr. 98/10 Datum: 02. Oktober 1998
Rennweg 4, Postfach 5303 Würenlingen
Tel. 056 281 16 81 Fax 056 281 16 87

Aenderungen: Datum: 18.03.99

Mitwirkungsbericht vom:

Oeffentliche Auflage vom: 1. Februar bis: 3. März 1999

Beschlossen vom Gemeinderat am: 9. März 1999

Der Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand:

Genehmigung: Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 5. Mai 1999

Der Staatschreiber:

Legende zum Erschliessungsplan

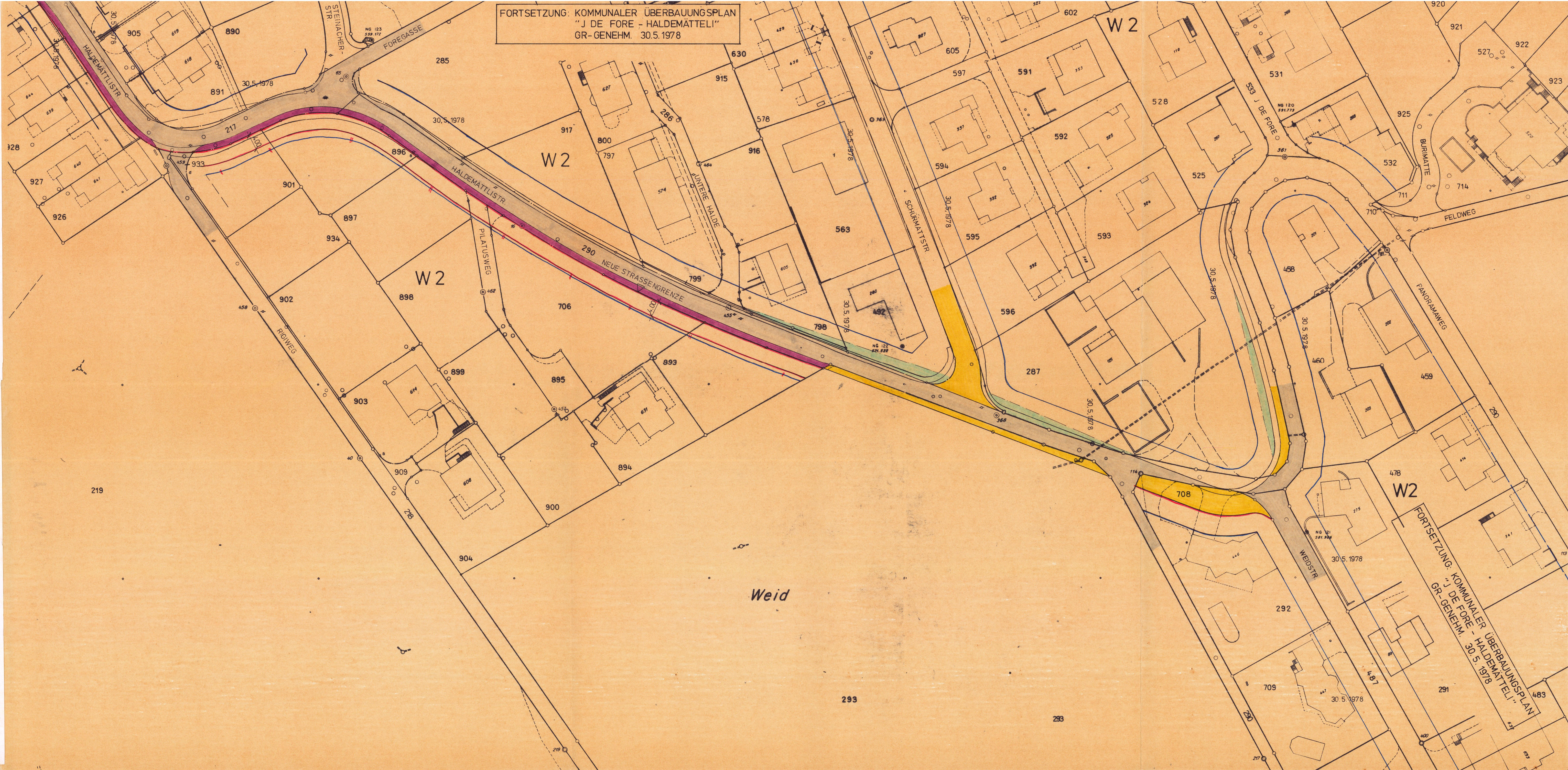
1. Genehmigungsinhalt

	rot	Baulinien
	rot	Zwangsbaulinien
	rot	Strassenlinien (Enteignungsrecht, § 132 BauG)
	violett	Bereich für Fussweg, Breite ... m. Die genaue Lage wird im Bauprojekt festgelegt (Enteignungsrecht, § 132 BauG)
	blau / rot	Baulinien aufgehoben
	blau / rot	Strassenlinien aufgehoben
	rot	Leitungslinien (Enteignungsrecht, § 132 BauG) Leitungsart: Leitungsdimensionen:
	hellblau	Sichtzone mit Beobachtungsdistanz B und Knotensichtweite A
	braun	Ein- und Ausfahrtsbeschränkungen. Zu- und Wegfahrten nur bei den im Plan bezeichneten Anschlüssen.

2. Orientierungsinhalt

	blau	rechtskräftige Baulinien mit Genehmigungsdatum 30.5.1978
	blau	rechtskräftige Strassenlinien mit Genehmigungsdatum 30.5.1978
	rot	Baulinien die Gegenstand einer anderen Vorlage sind
		bestehende Strassen / Wege
	karmin	Hochleistungsstrassen HLS
	zinnoberr	Hauptverkehrsstrassen HVS
	orange	Verbindungsstrassen VS
	gelb	Sammelstrassen SS
	hellgelb	Erschliessungsstrassen ES
	hellviolett	Gehwege / Fusswege
	lila	Radwege / Radstreifen
	hellgrau	Bushaltestellen, Parkplätze, Verkehrsteiler
	hellgrün	Grünstreifen, bepflanzte Flächen
	blau	Gewässer
	grün	Wald

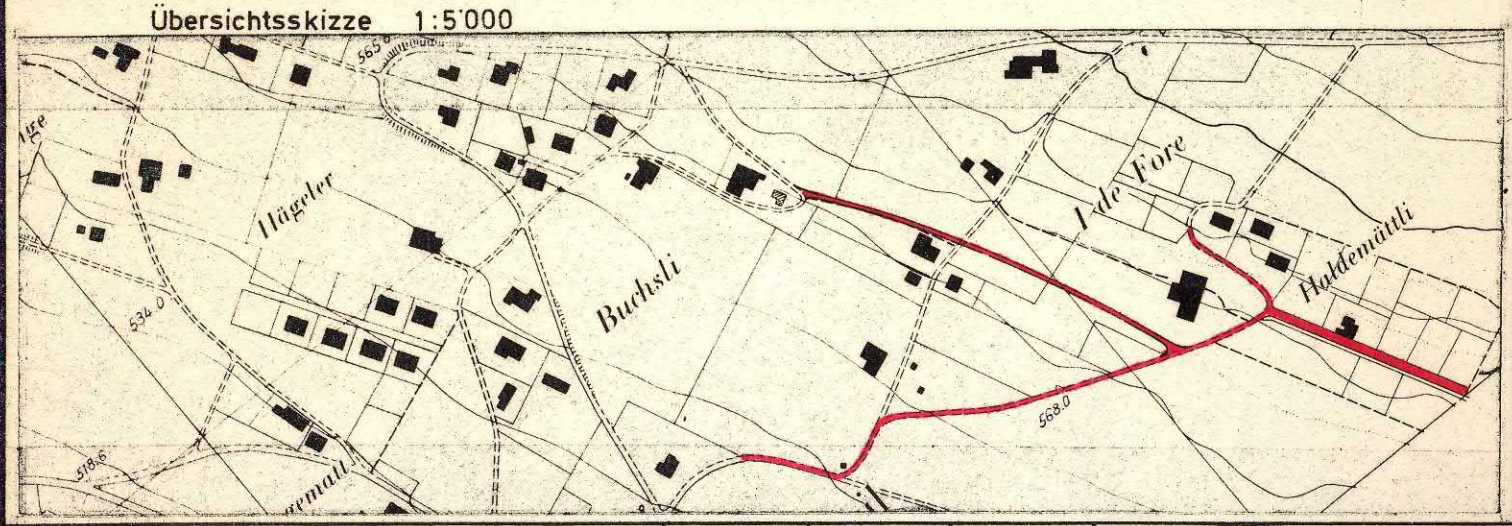
legendepl/4.8.1994/Gu/Su



Kommunaler Überbauungsplan

I DE FORE - HALDEMÄTTLI

Baulinienplan 1:500



Verfasser: H. Zumbach dipl. Ing. ETH/SIA 5000 Aarau	Datum: 4.7.77 21.10.75/17.5.77	Entw.: BO	Gez.: BO/Wi	Gepr.: überholt durch Plan	Grosse: 105 x 106	Plan Nr.: 1234/01
Öffentliche Planauflage vom: 5. Sept. 1977 bis: 5. Okt. 1977						
Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am: 9. Dez. 1977						
Der Gemeindevorstand						
Genehmigungsvermerk: Genehmigung durch den Grossen Rat Aarau, den 30. Nov. 1978 RRB-Nr. 765 vom 3. Juni 1978 Im Auftrage des Grossen Rates Der Sittenbeschreiber:						

- GR. Datum**
- blau
 - blau
 - rot
 - rot
 - rot
 - orange
- Sichtzonen**
- schwarz
 - hellblau
- Ausfahrtsbeschränkungen**
- braun
 - grün
 - grün
- Legende**
- karmis
 - zinnber
 - orange
 - gelb
 - dunkelgrau
 - violett
 - hellgrau
 - feldgrau
 - grün
- W2**

Prüfungen zum kommunalen Überbauungsplan

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farblich angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

Baulinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien

Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen)

Aufzuhebende Strassenlinien (rot durchgestrichen)

zu genehmigende Baulinien

Projektirte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Projektirte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen

Sichtzone

Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sich behindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60 m - 3.00 m über Boden frei bleiben.

Ausfahrtsbeschränkungen

- Absolute Anliegerfreiheit: Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.

- Kurzfristige Uebergangslösung bis zur Anliegerfreiheit: Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckentfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.

- Langfristige Uebergangslösung bis zur Anliegerfreiheit: Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten im lichen Umfang wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse HHS

Hauptverkehrsstrasse HVS

Sammelstrasse SS

Erschliessungsstrasse ES

bestehende Wege

Radweg

Seitenfreiheit und Verkehrsteiler

Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungspur, Parkplatz

geplante Flächen, Grünstreifen

Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

